

Bei Titel 34 sind 5000 Mark zu Vorarbeiten, betreffend den Neubau eines Polizeihauses, eingestellt. Nach Mittheilung der Regierung und der Polizeidirection, die sich auf Seite 4 bis 7 des jenseitigen Berichts findet, sind die baulichen Verhältnisse des gegenwärtigen Polizeigebäudes völlig ungenügend.

In erster Linie tritt dieser Uebelstand bei dem Einwohneramt der Polizeidirection zu Tage; aber auch in der andern Abtheilung macht dieser Mangel sich sehr geltend: Die Criminalabtheilung z. B. hat kein Vernehmungszimmer; das Fremdenmeldeamt ist nur auf einen einzigen Raum beschränkt; Wartezimmer giebt es überhaupt nicht, und die betreffenden Leute müssen sich in Vorräumen und Corridoren aufhalten. Aber nicht nur die Zahl der Räumlichkeiten ist mangelhaft, sondern die vorhandenen Räumlichkeiten sind auch räumlich zu sehr beschränkt und werden für die Beamten geradezu als gesundheitschädlich und als für eine Behörde unwürdig bezeichnet. Als ganz ungenügend werden die Vernehmungs- und Arbeitszimmer der Referendare geschildert. Dieselben dienten früher als Wartezimmer. In diesen kleinen Zimmern haben die Referendare oft 7 Stunden zu expediren und zuweilen an einem Vormittage 50 Gefangene zu vernehmen. Auch das Arresthaus soll völlig ungenügend sein. Eine Abhilfe erscheint hier auch ohne die Erweiterung Dresdens dringend geboten. Da im jetzigen Polizeihaus weitere geeignete Räume sich nicht beschaffen lassen und dieselben im ganzen Umfange schon zu dem Geschäftsbetrieb herangezogen worden sind, sich auch die Hinzuziehung angrenzender Grundstücke als unausführbar erwiesen hat und eine räumliche Trennung der Abtheilung dem Geschäftsverkehr sehr nachtheilig sein würde, so erscheint es rathlich, einen Neubau ins Auge zu fassen. Mit der Zeit würde doch ein Neubau nicht zu umgehen sein und ein wesentlicher Aufwand, der bei Beibehaltung des jetzigen Polizeigebäudes erforderlich sein würde, wäre dann, wenn ein Neubau sich als nothwendig herausstellte, vergeblich. Als Bauplatz ist vorläufig das zwischen der Landhausstraße und der Rampischen Gasse gelegene Areal, welches größtentheils schon Eigenthum der Staates ist, bezeichnet und in Aussicht genommen worden. Nach Alledem war die Deputation entschlossen, Ihnen die Bewilligung dieses Berechnungsgeldes von 5000 Mark zu empfehlen. Gleichzeitig kommt also hier das Decret Nr. 21 mit einem Nachtrage zu Cap. 54 zur Berathung. Die in Aussicht genommene Einverleibung der Gemeinden Strehlen und Zschertniz bedingt die Uebernahme der Sicherheitspolizei in dem dem Stadtbezirk zugewachsenen Gebiete auf die hiesige Polizeidirection, und der dafür erforderliche Auf-

wand wird mit dem Decret Nr. 21 der Ständerversammlung zur Bewilligung vorgelegt. Das betreffende Decret enthält den Nachweis über den erforderlichen Aufwand specificirt. Die Stadtgemeinde hat sich für den Fall der Bewilligung bereit erklärt, ihren seitherigen Beitrag von 90,000 Mark zu den Kosten der Polizeidirection auf jährlich 110,000 Mark, also um 20,000 Mark zu erhöhen.

Die Zweite Kammer hatte Bedenken, diesen festen Kostenbeitrag von 20,000 Mark analog dem 1853er Vertrag zu reguliren. Sie hält vielmehr bei den voraussichtlichen weiteren Gebietserweiterungen von Dresden es für richtiger, den von der Stadt zu gewährenden Beitrag nach den Verhältnissen der Einwohnerzahl zu bemessen, statt mit der festen Summe zu bezeichnen und giebt bei dieser Gelegenheit der Hoffnung Raum, daß es gleichzeitig zu einer Revision des 1853er Vertrages führen möge. Ihre Deputation hat diesen Auffassungen nur beipflichten können und empfiehlt Ihnen, in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer, die nachträglich bei Cap. 54 eingestellte Summe zur Zeit abzulehnen. Wie ich schon erwähnt habe, kommen hier gleichzeitig zwei Petitionen mit zur Berathung, die von dem Rechtsanwalt Schubert und 20 Genossen und dem Gemeinderathe zu Strehlen ausgehen. Sie gelangten erst vor einigen Tagen an die Erste Kammer und konnten infolge dessen erst gestern in der Deputation zur Berathung kommen. Beide Petitionen haben gleichen Wortlaut und darf ich mir wohl erlauben, sie wörtlich wiederzugeben:

„Der hohen Ersten Kammer liegt zur Zeit eine Vorlage der königl. Staatsregierung, die Abänderung des mit der Stadt Dresden wegen Uebernahme der Polizei in staatliche Verwaltung geschlossenen Vertrages betreffend, zur Beschlußfassung vor.

Der Umstand, daß die hohe Zweite Kammer die Vorlage wider Erwarten abgelehnt hat, veranlaßt die ehrerbietigst unterzeichneten Einwohner und Grundbesitzer von Strehlen zu der gegenwärtigen Petition, dahingehend:

die hohe Erste Kammer wolle die Vorlage der königl. Staatsregierung genehmigen.

Falls die hohen Kammern die Vorlage der königl. Staatsregierung ablehnen sollten, wird die geplante Einverleibung Strehlens mit Dresden wiederum in weite Ferne gerückt, vielleicht sogar ganz unmöglich gemacht.

Die Gemeinde Strehlen hat schon jetzt durch den langsamen Gang der Verhandlungen — dieselben schweben bereits seit dem Jahre 1883 — insofern schwere Nachtheile erlitten, als seit dieser Zeit diejenigen großen Arbeiten, deren Ausführung von der Einverleibung mit Dresden erwartet wurde, aufgeschoben und auf-